

Rahmenrichtlinien für die Weiterbildung „Systemische Therapie“

durch die Systemische Gesellschaft

(gültig seit 14.05.2014, Erweiterung 16.04.2015, 14.11.2016, 6.6.2018, 16.05.2019)*

Ziel der von den Mitgliedsinstituten der Systemischen Gesellschaft (SG) durchgeführten Weiterbildung ist die Vermittlung einer therapeutischen Kompetenz, die es erlaubt, in eigenverantwortlicher Tätigkeit systemische Konzepte und Methoden in klinischen und psychosozialen Feldern umzusetzen.

I. Weiterbildung

1. Zulassungsvoraussetzung

1.1 Systemische Therapie

Für die Weiterbildung Systemische Therapie gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer humanwissenschaftlichen Disziplin. Ausnahmeanträge können individuell gestellt werden.
- Berufliches Arbeitsfeld, in dem therapeutisches Arbeiten sowie die Umsetzung systemischer Ideen und Vorgehensweisen möglich ist.

Über die Zulassung zur Weiterbildung entscheiden die Mitgliedsinstitute. Falls ein/-e Weiterbildungsteilnehmer_in die Zulassungsvoraussetzungen für den SG-Weiterbildungsnachweis „Systemische Therapie“ nicht erfüllt, das Weiterbildungsinstitut aber die Vergabe eines Weiterbildungsnachweises für angemessen hält, erstellt das Weiterbildungsinstitut eine individuelle Äquivalenzbescheinigung. Das Weiterbildungsgremium entscheidet über eine Ausnahme auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

1.2 Aufbauweiterbildung Systemische Therapie

Für die Aufbauweiterbildung Systemische Therapie ist neben den unter 1.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen eine Bescheinigung eines SG-Instituts über die vorher absolvierte Weiterbildung in Systemischer Beratung oder Systemischer Supervision entsprechend den gültigen SG-Rahmenrichtlinien oder ein SG-/DGSF-Weiterbildungsnachweis Systemische Beratung oder Systemischer Supervision erforderlich.

**Die Übergangsregelung für diese Rahmenrichtlinien und die Kriterien für Ausnahmeregelungen für den Einsatz von weniger als 75% SG-Lehrenden in einem Curriculum wurden auf der SG-Mitgliederversammlung am 14.5.2014 verabschiedet und sind im MV-Protokoll dokumentiert.*

2. Inhaltliche Elemente der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll Wissen und Kompetenzen in mindestens folgenden Bereichen vermitteln:

2.1 Theorie/Methoden

- Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, die für die Entwicklung der systemischen Therapie relevant waren und sind
- systemdiagnostische Modelle für die Beschreibung und Erklärung kommunikativer Muster und Beziehungsstrukturen
- intra- und interindividuelle Verarbeitungsformen lebensgeschichtlicher, affektiver und kognitiver Beziehungserfahrungen
- therapeutische Haltung und tragfähige Kontaktgestaltung in der therapeutischen Kooperation mit Klient_innen bzw. Kund_innen
- Anerkennung, Förderung und Würdigung der besonderen Ressourcen und der Einzigartigkeit von Klient_innen und Klientensystemen bzw. Kund_innen und Kundensystemen
- Methodik für die Gesprächsgestaltung, Setting-Wahl, Interventionsformen und die Nutzung des therapeutischen Teams
- spezielle Vorgehensweisen in Krisen- und Belastungssituationen
- systemische Vorgehensweisen und Konzepte bei der Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen
- Berücksichtigung des sozialen und institutionellen Kontextes der therapeutisch-beraterischen Arbeit und Förderung der Kooperation mit Helferinnen, Helfern und Helfersystemen
- Entwicklung einer systemischen Haltung und der eigenen professionellen Persönlichkeit
- Ethische Grundsätze beraterischer Arbeit, Reflexion eigener emotionaler Reaktionen, Definition unethischen Verhaltens

2.2 Selbsterfahrung

Selbsterfahrung wird verstanden als eine Reflexion biografischer und beruflich sozialisierter Sichtweisen, Affekt-, Verhaltens- und Lösungsmuster der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemeinsam mit einem/r Lehrenden im Hinblick auf die in dem Weiterbildungskurs und in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und Anregungen erfolgt. Den Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern soll auf diese Art ermöglicht werden, systemische Vorgehensweisen aus der Klient_innen- bzw. Kund_innenperspektive zu erleben.

2.3 Supervision

Als Supervision wird die reflexive Auswertung und Vorbereitung der Praxisaktivitäten der Teilnehmenden mit einem/r Lehrenden (als Gruppen-, Team- oder Live-Supervision bzw. -Coaching) verstanden.

2.4 Dokumentierte Praxis

Während der Weiterbildung entwickeln die Teilnehmenden ihre eigene Praxis in ihrem Arbeitsfeld mit ihren Klient_innen und Klientensystemen bzw. Kund_innen und Kundensystemen. Die Praxis ist schriftlich zu dokumentieren.

2.5 Intervision und Eigenarbeit

Für die Absolvierung des Weiterbildungscurriculums ist neben der Teilnahme an den Lehreinheiten ein umfangreiches Eigenstudium - bezogen auf die zu bearbeitende Literatur und die übende Umsetzung der vermittelten Inhalte - erforderlich.

Die Intervisionsstunden in Studiengruppen sind zu dokumentieren (Ort, Teilnehmer, Dauer, Thema).

3. Umfang der Weiterbildung

3.1 Systemische Therapie

Der Umfang der Weiterbildung Systemische Therapie gliedert sich auf in folgende Weiterbildungseinheiten (WE)/Lerneinheiten (LE):

- a) 300 WE Theorie und Methoden
- b) 150 WE Selbsterfahrung und Selbstreflexion
- c) 150 WE Supervision
- d) 100 LE Intervision
- e) 200 LE nachgewiesene therapeutische Praxis in Form dokumentierter Beratungsarbeit in mindestens 4 Prozessen
- f) 50 LE Eigenarbeit, Literaturstudium etc.

Dies entspricht einem Gesamtumfang von 950 WE/LE. Die 600 WE Theorie/Methoden, Selbsterfahrung und Supervision wurden unter der Leitung von Lehrenden absolviert, davon 75% von Lehrenden mit SG- oder DGSF-Nachweis. LE (Lerneinheiten) sind selbst organisiert.

Die Weiterbildung wurde von einem/r SG-Lehrenden für Therapie geleitet.

3.2 Aufbauweiterbildung Systemische Therapie

Der Umfang der Aufbau-Weiterbildung Systemische Therapie gliedert sich auf in folgende Weiterbildungseinheiten (WE)/Lerneinheiten (LE):

- a) 100 WE Theorie und Methoden
- b) 75 WE Selbsterfahrung und Selbstreflexion
- c) 75 WE Supervision
- d) 50 LE Intervision
- e) 100 LE nachgewiesene therapeutische Praxis in Form dokumentierter Beratungsarbeit in mindestens 4 Prozessen
- f) 50 LE Eigenarbeit, Literaturstudium etc.

Dies entspricht einem Gesamtumfang von 450 WE/LE. Die 250 WE Theorie/Methoden, Selbsterfahrung und Supervision wurden unter der Leitung von Lehrenden absolviert, davon 75% von Lehrenden mit SG- oder DGSF-Nachweis.

Die Weiterbildung wurde von einem/r SG-Lehrenden für Therapie geleitet.

4. Organisation der Weiterbildung

Die Weiterbildungskurse werden in den dafür anerkannten Mitgliedsinstituten der Systemischen Gesellschaft durchgeführt und können auch nur dort abgeschlossen werden. Über die Anerkennung äquivalenter Weiterbildungselemente entscheiden die Mitgliedsinstitute. Die Mindestdauer der berufsbegleitenden Weiterbildung beträgt 3 Jahre. Die Mindestdauer der berufsbegleitenden Aufbauweiterbildung beträgt 1,5 Jahre.

5. Qualitätssicherung

Die Mitgliedsinstitute bescheinigen die Teilnahme an einzelnen Bestandteilen des Weiterbildungscurriculums. Die therapeutischen Aktivitäten der Weiterbildungsteilnehmer_innen werden in einem dialogischen Prozess mit den Lehrenden ausgewertet. Mit dem Abschluss der Weiterbildung bescheinigen die Mitgliedsinstitute diese Form der Qualitätssicherung.

II. Weiterbildungsnachweis der Systemischen Gesellschaft

Die Systemische Gesellschaft vergibt Weiterbildungsnachweise an SG-Mitglieder, die Weiterbildungen an SG-Mitgliedsinstituten absolviert haben, deren Curricula den in diesen Rahmenrichtlinien genannten Voraussetzungen entsprechen. Die Mitgliedsinstitute bescheinigen die ordnungsgemäße Teilnahme an den unter I.3 (Umfang der Weiterbildung) aufgelisteten Weiterbildungs- und Lerneinheiten sowie die dokumentierte Praxis und beantragen den SG-Weiterbildungsnachweis.

Bei einem Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien der Systemischen Gesellschaft kann der SG-Weiterbildungsnachweis entzogen werden.

Falls ein_e Weiterbildungsteilnehmer_in die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, aber das Weiterbildungsinstitut die Vergabe eines Weiterbildungsnachweises für angemessen hält, erstellt das Weiterbildungsinstitut eine individuelle Äquivalenzbescheinigung.

Bei einem Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien der Systemischen Gesellschaft kann die Weiterverwendung des SG-Weiterbildungsnachweises bzw. der Bezeichnung „Systemische Therapeutin (SG)“ / „Systemischer Therapeut (SG)“ untersagt werden.

III. Anerkennung der Lehrerlaubnis in Systemischer Therapie durch die Systemische Gesellschaft

Für die Anerkennung als Lehrende_r für Systemische Therapie (SG) müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder anderer Hochschulabschluss.
Ausnahmeanträge können individuell gestellt werden.
- abgeschlossene Weiterbildung in systemischer Therapie oder eine äquivalente Weiterbildung
- fünfjährige Berufspraxis mit vorwiegender Tätigkeit im Bereich systemischer Therapie
- fünfjährige fortgesetzte Supervisionspraxis in mindestens zehn unterschiedlichen Auftragsituationen außerhalb der Weiterbildung
- fünfjährige Lehrerfahrung an einer Hochschule oder im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen bei mindestens drei verschiedene Auftraggeber_innen.
- Co-Leitung in zumindest einem Weiterbildungsdurchgang Systemische Therapie (Kompakt) oder Systemische Beratung plus Systemische Therapie (Aufbau) eines Mitgliedsinstitutes oder eines die Mitgliedschaft beantragenden Instituts
- Anerkennung als Lehrtherapeut/ Lehrtherapeutin in einem Mitgliedsinstitut oder in einem die Mitgliedschaft beantragenden Institut

Bei einem Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien der Systemischen Gesellschaft kann die Weiterverwendung des SG-Lehrendennachweises bzw. der Bezeichnung „Lehrtherapeutin (SG)“ / „Lehrtherapeut (SG)“ untersagt werden.

IV. SG-Weiterbildungsgremium

Es besteht aus 3 SG-Lehrenden in Systemischer Therapie, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Zu den Aufgaben des Weiterbildungsgremiums gehören:

- Überprüfung der Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung.
- Überprüfung der Lehrerlaubnis Lehrende_r Systemische Therapie (SG) bzw. Lehrtherapeut_in (SG)

Das Weiterbildungsgremium setzt sich für die Qualitätssicherung der Weiterbildung in Systemischer Therapie ein, indem es die erreichten Lehrerlaubnis prüft und bei etwaigen Differenzen Vorschläge für eine Problemlösung unterbreitet.